

will ich die Stellen, aus denen man schon vielfach den Schluss gezogen hat, dass die Ref. Sig. von einem Leutpriester herrührt¹, hier nicht wiederholen. Indess auf einzelnes bisher noch gar nicht beobachtete möchte ich doch hinweisen. So sei vor allem auf folgende Stelle der Ref. Sig. aufmerksam gemacht: 'un's der papst gegeben hatt, sund zu vergeben'². Das passt doch wohl nur auf einen Leutpriester, aber nicht auf einen Stadtschreiber. Wichtig ist auch, dass die Ref. Sig. unter 'geschriebenem Rechte' das canonische versteht. Denn nur diesem können die Vorschriften über unsittliches Verhalten der Bischöfe, durch welches sie vor Gott in Bann geraten, und über das Verhältnis der Bischöfe zu den ihnen untergeordneten Geistlichen entnommen sein³. So wird auch eine andere Stelle, die ihrem Inhalte nach nur dem canonischen Rechte entnommen sein kann, als 'im Rechte stehend' bezeichnet⁴ und dann auf eine Parallelstelle in den 'Kaiserlichen Rechten' verwiesen⁵, womit unser Autor gleich anderen — nicht romanistisch gebildeten — Zeitgenossen den Schwabenspiegel bezeichnet⁶.

Zum Schluss sei noch folgendes angeführt. Sowohl ein Laie wie ein Geistlicher mochte es beklagen, dass die von den Zünften gewählten Ratsmitglieder es verabsäumten, ihrem der Stadt geleisteten Eide gemäss gegen Betrug von Zunftgenossen einzuschreiten; aber nur ein Geistlicher konnte wissen und bedauern, dass jene Ratsmitglieder sich schon so sehr an diese Pflichtverletzung gewöhnt hatten, dass sie 'nichts darauß beichtend'⁷. Alles dies bestätigt wahrlich die herrschende Meinung über den Autor unserer Schrift in solcher Art, dass wohl niemand weitere Beweise verlangen wird!

1) S. N. A. XXIII, 720. 2) S. 180 Z. 18. 19. 3) S. 185 Z. 21: 'da si (die Bischöfe) vor got in grosserm banne sind nach geschriben rechten'. S. 187 Z. 19 ff.: 'die bischoff . . . nement in (den Priestern) ab steur wider also geschriben recht'. 4) S. 215 Z. 17: 'Es statt im rechten: wer von einem gaistlichen man zoll nimpt, der ist in des papsts bann und hatt auch der zoll sein freihait verlorn'. Vielleicht ist hier an c. 3 Clem. de censibus (III, 13) gedacht. 5) Die Stelle der Ref. Sig. fährt fort: 'Wer das nit wissen will, das haltent kaiserliche recht, da vindet ers'. 6) Gemeint ist Schwabenspiegel (ed. Lassberg, Tübingen 1840) Landr. 193 S. 90: 'phaffen . . sullen wesen zollez vri'. Ueber die Bezeichnung dieses Rechtsbuchs als 'Kaiserlicher Rechte' s. Homeyer, Die deutschen Rechtsbücher (1865) S. 38 und 172; Schröder, D. RG. S. 666. Vgl. unten Teil II. 7) Böhm S. 217 Z. 16.
